

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s .

8 RV 841/62

In Sachen

Zugestellt

1) - 4)

- a) den Revisions-
klägern am 11.
März 1964
- b) dem Revisions-
beklagten am
13. März 1964

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß
§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes o h n e mündliche Verhandlung am 13.
Februar 1964 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n
als weiteren Berufsrichtern;

Bundessozialrichter Dr. A n k e n b r a n k und

Bundessozialrichter A l t h a u s
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Juni 1962
aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

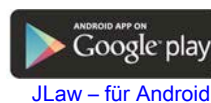
Der Ehemann und Vater der Klägerinnen hatte im Juli 1951 die Gewährung von Versorgung beantragt wegen Angina pectoris, starker Kreislaufstörungen und Rheumatismus als Folgen der Kriegsgefangenschaft, die er in der Zeit von Ostern 1945 bis Februar 1946 in Korsika durchgemacht hatte. Seit dem 1. August 1952 bezog er Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung. Das Versorgungsamt ermittelte die Krankheiten seit 1939, hörte den früheren Lagerarzt, den Facharzt für innere Krankheiten Dr. Wolff, berücksichtigte den Behandlungsbericht des behandelnden Arztes Dr. Klotsch vom 2. Dezember 1952, ein EKG dieses Arztes vom 5. März 1952 sowie ein vertrauensärztliches Gutachten vom 25. Februar 1952 und lehnte, gestützt auf das Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. Brucke vom 10. Januar 1953, durch Bescheid vom 6. März 1953 die Gewährung von Versorgung ab, weil die festgestellten Leiden, nämlich Schlagaderverhärtung, Lebercirrhose und vegetative Dystonie nicht auf Einwirkungen des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft zurückzuführen seien.

Die Berufung nach altem Recht ist als Klage auf das Sozialgericht (SG) übergegangen. Während des Verfahrens ist der Ehemann und Vater der Klägerinnen gestorben. Diese haben als Rechtsnachfolgerinnen den Rechtsstreit fortgesetzt. Die Parteien brachten ärztliche Gutachten, Äußerungen und Stellungnahmen der Ärzte des Krankenhauses Köppern vom 5. März 1954, des praktischen Arztes Dr. Lohr vom 16. Mai 1955 und des Oberregierungsmedizinalrats, Facharzt für innere Krankheiten Dr. Brucke vom 22. Juni 1954 bei. Das SG ließ das Gutachten vom 7. Februar 1954 durch den Facharzt für innere Medizin Dr. Wolff erstatten und holte den Arztbericht des Chefarztes des Krankenhauses Köppern vom 11. Januar 1955 sowie das Gutachten des Prof. Dr. Förster,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Direktor des Instituts für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Marburg/L., vom 20. Mai 1955 ein. Durch Urteil vom 21. Juni 1955 wies es die Klage ab, weil nach dem Gutachten des Prof. Dr. Förster weder die pectanginösen Beschwerden noch die Lebercirrhose auf Einwirkungen der Kriegsgefangenschaft zurückgeführt werden könnten.

Die Klägerinnen haben Berufung eingelegt und die fachärztliche Stellungnahme des Facharztes für innere Krankheiten Dr. Wolff vom 5. April 1953 beigebracht. Der Beklagte hat die aktenmäßige Äußerung des Facharztes für innere Krankheiten Oberregierungsmedizinalrat Dr. Vilbig vom 19. Juni 1962 sowie das Gutachten des Prof. Dr. Siede vom 2. August 1960 vorgelegt. Das Landessozialgericht (LSG) hat den - bereits vom SG erforderten - Arztbericht der Medizinischen Klinik des Frankfurter Waldkrankenhauses Hospital zum heiligen Geist bei Köppern über die letzte Erkrankung des Ehemannes der Klägerin zu 1) sowie die Äußerung des behandelnden Arztes Dr. L. mit einem Röntgenbefund aus dem Januar 1949 beigezogen. Es hat auf Anträge den Klägerinnen gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die Gutachten des Oberarztes Dr. Kautzsch vom 11. November 1958 und des Prof. Dr. Heupke vom 26. März 1961 erstatten lassen und sodann von Prof. Dr. Siede das Gutachten vom 27. Februar 1962 eingeholt. Die Klägerinnen haben daraufhin eine weitere Begutachtung nach § 109 SGG durch Prof. Dr. Roemheld beantragt. Durch Urteil vom 28. Juni 1962 hat das LSG die Berufung der Klägerinnen zurückgewiesen, weil die Leiden des Verstorbenen, nämlich eine Entzündung der Herzinnenhaut auf rheumatischer Grundlage und die Lebererkrankung nach den Gutachten des Prof. Dr. Siede nicht mit der nach dem Gesetz erforderlichen Wahrscheinlichkeit als Schädigungsfolgen anerkannt werden könnten. Es hat diesem Sachverständigen gegenüber dem Prof. Dr. Heupke den Vorzug gegeben und den Antrag, Prof. Dr. Roemheld zu hören, abgelehnt, weil Prof. Dr. Heupke über die gleiche Beweisfrage bereits nach § 109 SGG ein Gutachten erstattet habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Die Klägerinnen haben Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Hess. Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Sie haben mit näherer Begründung eine Verletzung der §§ 62, 109 SGG gerügt und geltend gemacht, der Sachverständige Prof. Dr. Siede habe im Gegensatz zu Prof. Dr. Heupke den EKG-Befund vom 5. März 1952 völlig unberücksichtigt gelassen, dadurch enthalte sein Gutachten Widersprüche.

Der Beklagte beantragt zu erkennen:

Die Revision der Kläger wird als unzulässig verworfen.

Er hält das Verfahren des LSG für fehlerfrei und die Revision, weil sie nicht zugelassen ist, für nicht statthaft.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Klägerinnen haben die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Das Rechtsmittel ist zwar vom LSG nicht zugelassen worden. Es ist aber statthaft, weil wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt sind und auch vorliegen.

In dem Vorbringen der Klägerinnen, das Gutachten des ärztlichen Sachverständigen Prof. Dr. Siede, auf welches das angefochtene Urteil gestützt ist, enthalte Widersprüche, er habe das am 5. März 1952 hergestellte Elektrokardiogramm nicht berücksichtigt und das weitere am 4. Dezember 1952 gefertigte Elektrokardiogramm nicht übereinstimmend

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

mit dem Sachverständigen Prof. Dr. Heupke gedeutet, kann noch die Rüge einer Überschreitung der Grenzen des Rechts auf freie Beweiswürdigung erblickt werden. Nach § 128 Abs. 1 SGG entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Hier hat sich das Berufungsgericht dem Gutachten des Prof. Dr. Siede angeschlossen und ist mit diesem Sachverständigen davon ausgegangen, daß noch im Dezember 1952 am Herzen ein normaler Befund zu erheben gewesen sei. Mit dem vom behandelnden Arzt Dr. Klotsch vorgelegten EKG vom 5. März 1952 hat sich das Berufungsgericht ebenso wenig auseinandergesetzt wie Prof. Dr. Siede. Zwar hat der Oberarzt Dr. Kautzsch in seinem Gutachten u.a. ausgeführt, diese Herzstromkurve sei technisch nicht einwandfrei geschrieben und erlaube keine gültige Beurteilung. Dagegen ist Prof. Dr. Heupke dieser Auffassung nicht gefolgt, sondern hat das EKG ohne weiteres verwendet. Prof. Dr. Siede hat nicht etwa ausgeführt, es dürfe wegen technischer Mängel nicht berücksichtigt werden, sondern hat es übergangen. Da das LSG sich Prof. Dr. Siede angeschlossen hat und ebenfalls auf das EKG vom 5. März 1952 nicht eingegangen ist, hat es sein Urteil nicht aus dem gesamten Ergebnis des Verfahrens gebildet. Die Rüge der Klägerinnen, § 128 SGG sei verletzt, ist demnach begründet.

Aus dem Gesamtvorbringen der Revision kann weiter noch die Rüge einer unzureichenden Sachaufklärung entnommen werden. Nach § 103 SGG erforscht das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen. Hierbei ist es an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden (§ 103 Satz 2 SGG). Demnach bestimmt es allein im Rahmen seines richterlichen Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die es für die Aufklärung des Sachverhalts für notwendig erachtet. Sein Ermessen wird allerdings durch die in § 103 SGG festgelegte Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfang begrenzt. Dementsprechend kann es ohne Antrag Beweise erheben oder auch von der Erhebung weiterer Beweise, die ein Beteiligter beantragt hat, absehen. Es

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

kommt darauf an, ob es bei seiner Urteilsfällung die ihm bis dahin bekannt-gewordenen Tatsachen als ausreichend ansehen durfte, oder sich zu weiteren Ermittlungen hätte veranlaßt sehen müssen. Es hat daher sorgfältig zu prüfen, ob im Einzelfall eine weitere Beweiserhebung erforderlich ist (BSG 2, 236 ff, 238). So können zB ungelöste Widersprüche in medizinischen Gutachten, insbesondere wenn sie den festgestellten Befund betreffen, dazu führen, daß das Gericht einen weiteren Sachverständigen oder einen Overgutachter hört.

Hier stimmen die beiden Sachverständigen Prof. Dr. Heupke und Prof. Dr. Siede in den Befunden, die sie verwertet haben, nicht überein. Insbesondere weichen die Darstellungen der seit 1952 erhobenen und von diesen Sachverständigen verwerteten Befunde am Herzen des Ehemannes und Vaters der Klägerinnen voneinander ab. Während Prof. Dr. Heupke auf Grund der beiden Elektrokardiogramme vom 5. März und 4. Dezember 1952 davon ausgegangen ist, daß im Jahre 1952 ein Herzleiden bestanden habe, das auf die - vom LSG unterstellte - Endokarditis in der Kriegsgefangenschaft zu beziehen sei und auch in der Zeit von 1946 bis 1952 laufend Beschwerden verursacht habe, nimmt Prof. Dr. Siede an, im Dezember 1952 sei der am Herzen zu erhebende Befund noch normal gewesen. Im Hinblick auf diesen Widerspruch in den beiden Gutachten hätte das LSG sich veranlaßt sehen müssen, den Sachverhalt hinsichtlich der Deutung der vorhandenen - und etwa noch heranzuziehenden - Unterlagen über den körperlichen Zustand durch ein weiteres ärztliches Gutachten zu klären. Die Rüge einer Verletzung des § 103 SGG greift demnach ebenfalls durch.

- 7 -



- 7 -

Bei dieser Sachlage kann unerörtert bleiben, ob auch die weitere Rüge einer Verletzung des § 109 SGG begründet ist. Denn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 36 Nr. 122) genügt es, wenn einer der gerügten Mängel das Rechtsmittel bereits statthaft macht. Die Revision ist auch begründet, weil die Möglichkeit besteht, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es die verfahrensrechtlichen Vorschriften richtig angewendet hätte (BSG 2, 197 ff, 201). Die Feststellung des Berufungsgerichts über den ursächlichen Zusammenhang binden vorliegend nach § 163 SGG das Revisionsgericht nicht, weil in bezug auf sie zulässige und begründete Revisionsrügen vorgebracht worden sind. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von dem Ergebnis weiterer Ermittlungen ab. Diese sind dem Senat verwehrt, so daß der Rechtsstreit - wie geschehen - zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden mußte.

In dem weiteren Verfahren wird dieses auch zu prüfen haben, ob in den ärztlichen Gutachten sämtliche Unterlagen über das Herzleiden des Eheannes und Vaters der Klägerinnen verwendet worden sind und ob noch weitere Unterlagen, beispielsweise aus dem Verfahren betreffend die Bewilligung des Ruhegeldes aus der Angestelltenversicherung oder über den Zustand im Jahre 1949, herangezogen werden können, zumal der behandelnde Arzt Dr. Lohr einen Röntgenbefund vom Januar 1949, der auch das Herz erwähnt, vorgelegt hat.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)